

► Werbungskosten

Abziehbarkeit von Arztkosten nach Autounfall auf dem Weg zur ersten Tätigkeitsstätte

| Behandlungskosten infolge eines Unfalls sind nicht neben der Entfernungspauschale als Werbungskosten bei den Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit abziehbar. Solche Kosten stellen (außergewöhnliche) Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte dar, die als solche gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 EStG mit der Entfernungspauschale abgegolten sind (FG Baden-Württemberg 19.1.18, 5 K 500/17; Rev. Az. BFH: VI R 8/18). |

PRAXISTIPP | Höchststrichterlich geklärt ist, dass Reparaturaufwendungen infolge der Falschbetankung eines Pkw auf der Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte nicht als Werbungskosten neben der Entfernungspauschale abziehbar sind (BFH 20.3.14, VI R 29/13, BStBl II 14, 849). Danach erfasst die Abgeltungswirkung auch außergewöhnliche Wegekosten. Fraglich bleibt aber, ob dies nur für Sachschäden am Fahrzeug oder auch für Personenschäden gilt (so FG Rheinland-Pfalz 23.2.16, 1 K 2078/15, EFG 16, 819, rkr.).

► Kleinbetrags-Riester-Rente

Keine Tarifiermäßigung bei Abfindung mit Einmalzahlung vor dem 1.1.18

| Entscheidet sich der Begünstigte freiwillig dafür, dass seine Riester-Rente als Kleinbetragsrente durch Einmalzahlung abgegolten wird, ist im Auszahlungsbetrag keine tarifbegünstigte Entschädigung i. S. d. § 34 Abs. 2 Nr. 2 EStG zu sehen. Es fehlt das Merkmal der **Außerordentlichkeit** der Einkünfte. Die Möglichkeit der Kapitalabfindung war im Riester-Vertrag einvernehmlich vorgesehen worden. Die Zusammenballung der Einkünfte erfolgte somit vertragsgemäß und stellt auch bei Kleinbetragsrenten den „typischen Normalfall“ dar (FG Berlin-Brandenburg 24.1.18, 7 K 7032/16, Rev. BFH: X R 7/18). |

Im Streitfall hatte sich der Steuerpflichtige entschlossen, zum 1.10.13 in Rente zu gehen und seinen Banksparrplan in eine Rente umzuwandeln. Die Bank machte wegen der geringen Höhe von ihrem Recht Gebrauch, diese als Kleinbetragsrente abzuwickeln und schüttete einen Einmalbetrag aus. FA und FG versagten dem Steuerpflichtigen insoweit die Tarifiermäßigung des § 34 EStG, da die Auszahlungsvariante Einmalzahlung auf einer Vereinbarung bereits im Altersvorsorgevertrag beruhte und der Steuerpflichtige die Zusammenballung damit letztlich freiwillig herbeigeführt habe.

PRAXISTIPP | Der Besprechungsfall hat Bedeutung für alle Abfindungsfälle vor dem 1.1.18. Der Gesetzgeber hat erst mit Wirkung zum 1.1.18 ausdrücklich die entsprechende Anwendung von § 34 Abs. 1 EStG auf Abfindungen solcher Kleinbetragsrenten zu Beginn der Auszahlungsphase oder im darauffolgenden Jahr angeordnet. In der Gesetzesbegründung zu § 22 Nr. 5 S. 13 EStG heißt es dazu:



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

Außergewöhnliche
Wegkosten auch
mit abgegolten



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

FA versagte
Anwendung der
Fünftelregelung